

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 17. September 1985

28. Stück

43. Gesetz: Wiener Bezügegesetz; Änderung.

44. Gesetz: Errichtung eines Wohnbauförderungsbeirates.

45. Gesetz: Behindertengesetz; Änderung (5. Behindertengesetz-Novelle).

43.

Gesetz vom 26. Juni 1985, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1979, 9/1981, 17/1983 und 34/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug, der 50 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Der Bezug der Präsidenten des Landtages erhöht sich um eine Amtszulage, die für den ersten Präsidenten 90 vH und für die übrigen Präsidenten 66 vH des Bezuges gemäß Abs. 1 beträgt.

(3) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages erhöht sich auf Grund seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderates um eine Funktionszulage, die 25 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(4) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die

- a) für den Vorsitzenden, dem die Aufgaben gemäß § 15 d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978 obliegen, 180 vH,
- b) für die übrigen Vorsitzenden 66 vH der Zulage gemäß Abs. 3 beträgt.

(5) Der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines Geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines Geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich um eine Amtszulage, die 66 vH des Bezuges gemäß Abs. 1 und 3 beträgt.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 2, 4 oder 5 in Betracht, so

gebührt nur eine Amtszulage, und zwar die jeweils höhere; bei gleicher Höhe gebührt die Amtszulage gemäß Abs. 2.“

2. Im § 2 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 und 3“ und der Ausdruck „§ 1 Abs. 3 oder 4“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 2 oder 5“ zu ersetzen.

3. Im § 6 Abs. 3 und im § 8 Abs. 3 ist jeweils der Ausdruck „§ 11 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4“ zu ersetzen.

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt

- a) für den Landeshauptmann-Stellvertreter und das Mitglied der Landesregierung, das eine Verwaltungsgruppe des Amtes der Landesregierung leitet, 160 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6,
- b) für ein sonstiges Mitglied der Landesregierung 50 vH des Bezuges gemäß lit. a.

(2) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug, der 25 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(3) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich Vizebürgermeister ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 90 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(4) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 60 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(5) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich Stadtrat ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 30 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 3 bis 5 in Betracht, so gebührt nur eine Amtszulage, und zwar die jeweils höhere.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz, der 40 vH des (ungekürzten) Bezuges gemäß § 11 beträgt.

(2) Das im § 11 Abs. 1 lit. a genannte Mitglied der Landesregierung hat Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens. Wird ein Personenkraftwagen nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt eine monatliche Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Bereitstellung eines Personenkraftwagens verbundenen Betriebskosten von der Landesregierung zu bestimmen ist.“

6. Im § 13 ist jeweils der Ausdruck „§ 11“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 und 3 bis 5“ zu ersetzen.

7. Dem § 14 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.“

8. Im § 19 ist der Ausdruck „§ 11 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 3“ und der Ausdruck „§ 11 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4“ zu ersetzen.

9. Im § 21 ist der Ausdruck „§ 11 lit. a bis c“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 und 3 bis 5“ zu ersetzen.

10. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Bezirksvorsteher gebührt ein monatlicher Bezug, der 115 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.“

11. Im § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 ist jeweils der Ausdruck „§ 11 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4“ zu ersetzen.

12. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt ein monatlicher Bezug, der 50 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.“

13. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 13/1978 festgelegte Frist abläuft oder die Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 4 lit. b, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 lit. a für den Monat, in dem die Bestellung erfolgt. Auf die im § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 bis 5 genannten Funktionäre sind § 23 a der Dienstordnung 1966 und

§ 30 der Besoldungsordnung 1967 sinngemäß anzuwenden. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 gebührt für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 16 a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister, die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 61 a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt. Der Auslagenersatz gemäß § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 gebührt für den Monat, für den die Bemessungsgrundlage bildende Bezug gebührt.“

14. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Den in den Abschnitten I bis V genannten Funktionären gebührt für Dienstreisen eine Vergütung. Dem Landeshauptmann gebührt eine Vergütung, wenn die Dienstreise nicht in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommen worden ist. Den Bezirksvorstehern, denen kein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, gebührt für Fahrten in Ausübung ihrer Funktion innerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung.

(2) Die Art und das Ausmaß der Vergütungen gemäß Abs. 1 richten sich nach den für Beamte der Gemeinde Wien, Dienstklasse IX, geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß Anspruch auf die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten besteht.“

15. § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Zeit des Anspruches auf einen Bezug als Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär oder Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, gebührt kein Bezug nach den Abschnitten I und III bis V dieses Landesgesetzes.“

Artikel II

(1) Auf den nach dem Wiener Bezügegesetz gebührenden Ruhebezug eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1985 aus der Funktion ausgeschieden ist, und auf die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen ist das Wiener Bezügegesetz in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Soweit der Abs. 1 auf ehemalige Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter und deren Hinterbliebene anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion

44.

Gesetz vom 26. Juni 1985 über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Zur Begutachtung von Ansuchen und Anträgen auf Gewährung einer Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, oder nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, ist beim Amt der Wiener Landesregierung ein Beirat mit der Bezeichnung „Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien“ (im folgenden kurz „Beirat“ genannt) zu bestellen.

§ 2. (1) Für den Beirat hat jede der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien binnen einem Monat nach Ablauf der Funktionsdauer des Beirates (Abs. 2), erstmals binnen einem Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes, so viele Mitglieder vorzuschlagen, wie der Anzahl ihrer Mitglieder in der Landesregierung entspricht. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Mitglied (Ersatzmitglied) kann sein, wer zum Wiener Landtag wählbar ist.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind für die Dauer der Amtsperiode der Landesregierung zu bestellen; die Bestellung obliegt der Landesregierung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben jedoch jeweils im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt sind.

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn es die Wählbarkeit zum Landtag verliert. Im Falle der Abberufung oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) bei Tod oder Verzicht hat die Landesregierung unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbekanntes Ehrenamt. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. (1) Aus dem Kreis der Mitglieder hat die Landesregierung einen Vorsitzenden und zwei Vorsitzenden-Stellvertreter zu bestellen.

(2) Vor Amtsantritt haben der Vorsitzende dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

§ 4. (1) Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens

drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung zu den Sitzungen des Beirates durch den ersten Vorsitzenden-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch den zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter. Auf Verlangen des Amtes der Wiener Landesregierung oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die Vorsitzenden-Stellvertreter verhindert, kann das Amt der Wiener Landesregierung die Sitzung des Beirates einberufen.

(2) Tritt der Beirat nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande, kann das Amt der Wiener Landesregierung auch die dem Beirat zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an den Beirat selbständig erledigen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die Vorsitzenden-Stellvertreter nicht anwesend, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(4) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mitglieder des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangtheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950).

(6) Der Beirat kann seinen Sitzungen Experten beiziehen.

§ 5. Zur Ausübung seiner Tätigkeit hat der Beirat eine Geschäftsordnung zu beschließen; diese bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung diesem Gesetz nicht widerspricht.

§ 6. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 20. Dezember 1967 über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates, LGBl. für Wien Nr. 5/1968, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

45.

Gesetz vom 24. Juni 1985, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (5. Behindertengesetz-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Behindertengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1969, Nr. 10/1975, Nr. 32/1976 und Nr. 46/1984, wird wie folgt geändert:

Dem § 23 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ist ein Pflegegeld der Stufe II zu gewähren, wenn sie in einem Ausmaß pflegebedürftig sind, daß ihnen der Besuch einer Einrichtung der Eingliederungshilfe gemäß § 5 lit. c nicht möglich ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion